

**Harzklub  
Zweigverein Braunschweig e. V.**

# **Satzung**



**Gültig ab dem 19. Februar 2024**

## **Präambel**

Der Harzklub e.V. ist als Heimat-, Wander- und Naturschutzbund für den Harz und seine vorgelagerten Landschaften tätig.

Als Hauptverein tritt der Harzklub e.V. für die Interessen seiner Mitglieder auf allen Ebenen ein. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen.

Der Harzklub Zweigverein Braunschweig e. V. folgt diesen Prinzipien und wendet sich damit ausdrücklich gegen jedwede Diskriminierung und Rassismus.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Satzungstext jeweils nur die männliche Form verwendet. Hierbei sind selbstverständlich alle Geschlechter gemeint, alle Ämter und Funktionen des Harzklubs stehen grundsätzlich allen Personengruppen in gleicher Weise offen.

In diesem Sinne gibt sich der Harzklub Zweigverein Braunschweig e. V. die folgende Satzung.

### **§ 1 Gründung, Name, Sitz**

Der am 30. August 1887 gegründete Verein hat den Namen „Harzklub Zweigverein Braunschweig e.V.“ mit Sitz in Braunschweig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Er ist Mitglied des Harzklub e.V. (Heimat-, Wander- und Naturschutzbund) und als solcher anerkannt. Der Zweigverein regelt seine inneren Angelegenheiten nach den nachfolgenden Paragraphen dieser Satzung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweigverein ist wie der Harzklub e.V. selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Erwerb ausgerichtet.

### **§ 3 Verwendung der Geldmittel**

Die Mittel des Zweigvereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Vertretung des Zweigvereins**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des nach § 26 BGB eingetragenen Vorstandes vertreten. Vorstandsämter dürfen nicht in Personalunion besetzt werden.

## § 5 Ziele und Aufgaben

Der Zweigverein richtet sich nach den Zielen des Hauptvereins:

### 1. Förderung des Sports insbesondere durch:

- Förderung des Wanderns und weiterer naturverträglicher Sportarten und Aktivitäten;
- Werbung, Planung und Durchführung von Wanderungen, Rad-, Skiwanderungen, Mountainbiking, Nordic Walking und weiterer naturverträglicher Freizeitaktivitäten;
- Anlage, Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen nach einheitlichen Richtlinien in dem für den Zweigverein zuständigen Wandergebiet;
- Bau und Unterhaltung von Aussichtspunkten und Ruheplätzen unter Berücksichtigung schutzwürdiger Bereiche.

### 2. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den geltenden gesetzlichen Richtlinien insbesondere durch:

- Praktische Maßnahmen der Biotopgestaltung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- Sensibilisierung auf Umwelt-, Klima- und Naturschutz, insbesondere bei Wanderführungen, Vorträgen, Veranstaltungen, Ausstellungen, Stellungnahmen und in Druckschriften;
- Zusammenarbeit mit Forstdienststellen, Waldbesitzern, Kommunen, Naturschutzbehörden und -verbänden.

### 3. Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde insbesondere durch:

- Förderung von Heimat- und Brauchtumsgruppen;
- Erhaltung, Förderung und Pflege der Harzer und Braunschweigischen Traditionen;
- Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern in der freien Landschaft;
- Unterstützung von Heimatforschung.

### 4. allgemein:

- Information der Mitglieder über das Vereinsgeschehen;
- Unterstützung sowie Aus- und Fortbildung von Wanderführern und anderen Mitgliedern, die ehrenamtlich Aufgaben im Zweigverein übernommen haben;
- Zusammenarbeit mit dem Harzklub e. V. und seinen Zweigvereinen z.B. durch Mitarbeit in überregionalen Arbeitskreisen;
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Vereinen, Verbänden und Organisationen gleichartiger oder ähnlicher Aufgabengebiete und Interessenrichtung sowie mit Institutionen und Gremien, die zur Erfüllung der unter 1 bis 3 genannten Ziele und Aufgaben zweckmäßig erscheinen;
- Förderung von Toleranz und Verständigung.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Der Zweigverein besteht aus

- Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern,
- fördernden Mitgliedern.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen zur Unterstützung des Zweigvereins. Sie sind keine mittelbaren Mitglieder, haben kein Stimmrecht und erhalten keinen Mitgliedsausweis. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche können mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.

Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Telefonnummer und (wenn vorhanden) E-Mailadresse des Antragsstellers und aller im Aufnahmeantrag aufgeführten Personen enthalten.

Die Aufnahme wird durch die Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

Die Aufnahme eines durch einen anderen Harzklub-Zweigverein ausgeschlossenen Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins.

Mitglieder, die sich um den Zweigverein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die beitragsfrei sind.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod des Mitglieds;
2. durch Austritt, der jedoch nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht sein;
3. durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind
  - a) grober Verstoß gegen die Ziele und Aufgaben des Harzklubs oder Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder die Satzung des Hauptvereins,
  - b) Schädigung des Ansehens oder der Belange des Harzklubs,
  - c) wesentliche Störung des Vereinslebens.
4. durch Streichung nach Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
5. durch Auflösung des Zweigvereins.

Mit dem Austritt, Streichung bzw. Ausschluss erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte, insbesondere das Tragen des Harzklubabzeichens. Sämtliche dem Verein gehörenden Sachen wie Schriftstücke, Trachten, Musikinstrumente, Mitgliedsausweis u.a. sind ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 8 Ausschluss eines Mitglieds**

Der Ausschluss eines Mitglieds nach Ziffer §7 Ziffer 3 kann auf Antrag des Vorstands durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Dem auszuschließenden Mitglied wird durch Einladung des Vorstands die Möglichkeit gegeben, sich in der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Dem Mitglied wird der Ausschluss vom Vorstand per eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist grundsätzlich berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Abzeichen des Harzklub e.V. zu tragen.

Die Teilnahmeberechtigung an Veranstaltungen kann an eine vorherige Anmeldung geknüpft werden. Sollten bereits alle verfügbaren Teilnahmeplätze belegt sein, kann eine Teilnahme versagt werden.

Eine Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist ohne Anmeldung immer möglich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Änderung ihrer Aufnahmedaten einem Mitglied des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen.

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags und das Zahlverfahren werden in einer gesonderten Mitglieds- und Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Diese hat Gültigkeit, bis sie durch eine neue ersetzt wird.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat und
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§11 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

5. Aufstellung von Richtlinien für die Vereinsarbeit;
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Streichung von Mitgliedern wegen Nichtzahlung von Beiträgen

Der Vorstand erfüllt alle über die Kernaufgaben aus § 13 hinausgehenden Aufgaben gemeinschaftlich.

### **§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitglieder-Versammlungen ein. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen und Versammlungen. Er legt die vorläufige Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstandes fest.

Der Vorsitzende koordiniert und erledigt die Angelegenheiten des Vereins in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand, sofern nicht andere Vereinsorgane dafür bestimmt sind.

Im Falle seiner Verhinderung übernimmt alle vorgenannten Aufgaben der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Vereinskasse auf der Grundlage ordnungsgemäßer Buchführung.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Schatzmeister nach Prüfung durch zwei Kassenprüfer einen Bericht. Ferner erstellt er in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für das kommende Geschäftsjahr einen Haushalts-Voranschlag entsprechend den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Dieser Vorschlag wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

### **§ 14 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Vorstandssitzungen können in Präsenz, hybrid oder als Online-Meetings stattfinden. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst.

Die Sitzung des Vorstandes leitet der Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu signieren. Das Protokoll enthält Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 15 Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder nach § 6. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen. Die Abstimmung muss in schriftlicher, geheimer Wahl erfolgen, wenn dies von einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.

Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Vorstand kann im Falle einer Vakanz bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

## **§ 16 Wahl des Beirats**

Der Beirat setzt sich zusammen aus den gewählten Fachwarten/-referenten:

- Schriftführer,
- Wegewart,
- Wanderwart,
- Medien- und Kommunikationsbeauftragter,
- Leiter der Seniorengruppe,
- Leiter der Heimat- und Jugendgruppe, sofern solche Gruppen vorhanden sind,
- Naturschutz-Referent,
- Kultur-Referent.

Die Mitglieder des Beirats werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen. Die Abstimmung muss in schriftlicher, geheimer Wahl erfolgen, wenn dies von einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.

Der Beirat kann um bis zu drei weitere Mitglieder ergänzt werden, wenn dies der Mitgliederversammlung notwendig erscheint.

Stehen nicht ausreichend Kandidaten zur Verfügung, können genannte Aufgaben zusätzlich von einer bereits gewählten Person in Personalunion übernommen werden.

Kann ein Beirat mangels Kandidaten nicht gebildet werden, bleibt dieser bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt.

## **§ 17 Aufgaben des Beirats**

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten. Der Beirat tauscht sich hierzu mit dem Vorstand mindestens einmal im Jahr über die zurückliegenden und geplanten Aktivitäten der gewählten Fachreferenten aus.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Empfehlungen an den Vorstand werden durch Mehrheit gefasst und sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll enthält Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Empfehlungen. Es ist von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

Beiratssitzungen können in Präsenz, hybrid oder als Online-Meetings stattfinden.

## **§ 18 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Jahresende einzuberufen. Die Einladung zur Versammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher mittels Rundschreiben. Der Versand kann auf dem Postweg und/oder in Textform auf elektronischem Weg erfolgen. Für das ordnungsgemäße Versenden der Einladung auf elektronischem Weg ist die Nutzung der in der Mitgliederdatei verzeichneten E-Mail-Adresse ausreichend. Die Einberufung muss außer dem Zeitpunkt und dem Ort der Versammlung die Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Fachwarte,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
- d) Ehrungen,
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Haushalts-Voranschlages für das folgende Geschäftsjahr,
- f) Wahl zur Besetzung von Vorstandsposten, wenn die jeweilige Amtsperiode abgelaufen ist oder Ersatzwahlen vorzunehmen sind.
- g) Wahl des Beirats,
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- i) Beratung und Beschlussfassung über die fristgemäß eingegangenen Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder einschließlich Änderungen der Satzung und nachgeordneter Ordnungen
- j) Verschiedenes.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens sechs Tage vor dieser beim Vorsitzenden in Textform eingereicht werden.

In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Tagesordnung ist für die Reihenfolge der zu erledigenden Punkte maßgebend, kann aber mit Zustimmung der Versammlung geändert oder ergänzt werden.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Protokollanten, der von der Versammlung bestimmt wurde, zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen eingeladen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordert. Für die Einladung und Durchführung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 19 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.



## **§ 20 Aufgaben von Fachwarten/-referenten**

Der Harzklub Zweigverein Braunschweig e.V. ist für die Erfüllung seiner Aufgaben und Umsetzung von Zielen auf das Mitwirken seiner Mitglieder angewiesen. Hierzu betraut die Mitgliederversammlung einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben, die nachfolgend, jedoch nicht abschließend, beschrieben werden:

Der Wanderwart

Der Wanderwart ist zuständig für die regelmäßige und rechtzeitige inhaltliche Erstellung des Veranstaltungsplans. Er koordiniert die ihm von den Wanderführern oder von anderen Mitgliedern eingereichten Vorschläge. Zu diesem Zweck lädt er die Beteiligten zu Sitzungen ein. Nach den Berichten der Wanderführer erstellt er eine Statistik über die erfolgten Veranstaltungen, die er auf der Mitgliederversammlung als Teil seines Jahresberichtes bekannt gibt. Beides fließt in das Protokoll der Mitgliederversammlung ein.

Der Wegewart

Der Wegewart kümmert man sich um:

- die regelmäßige Begehung der Wanderwege,
- die Kontrolle vom Zustand der Wege, Beschilderung, Begleit-Infrastruktur wie Bänke / Schutzhütten,
- die Durchführung kleinerer Reparaturen, z. B. Ersatz defekter Wegemarkierung oder Anbringung von Wegweisern,
- die Meldung an die Kommunalverwaltung / Bauhof über notwendige größere Instandsetzungen,

Der Medien- und Kommunikationsbeauftragte

Der Medien- und Kommunikationsbeauftragte unterstützt den Vorstand bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Aufgaben der Leiter der einzelnen Interessengruppen

Der Leiter des Seniorenkreises erstellt in Abstimmung mit den Senioren sein Veranstaltungsprogramm und stimmt sich danach mit dem Wanderwart ab. Das Senioren-Programm fließt in den Veranstaltungsplan ein.

Der Leiter des Singkreises pflegt das volkstümliche Liedgut mit dem Schwerpunkt der Harzer Heimatlieder und hält mit interessierten Mitgliedern regelmäßig Übungsstunden ab.

Der Leiter des Tanzkreises pflegt den Volkstanz und hält mit interessierten Mitgliedern regelmäßig Übungsstunden ab.

Der Leiter der Heimatgruppe leitet die Heimabende zur Pflege des Volksbrauchtums und bedient sich dabei der Mitwirkung geeigneter Kräfte.

Der Leiter der Jugendgruppe betreut die jugendlichen Mitglieder und schult sie im Sinne der Harzklubarbeit. Er vertritt dabei die Belange der Jugendlichen dem Vorstand gegenüber.

## **§ 21 Ehrenamtlichkeit, Erstattung der Auslagen**

Alle Ämter im Zweigverein sind Ehrenämter. Die nachgewiesenen notwendigen und genehmigten Auslagen werden erstattet.

## **§ 22 Haftung**

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist freiwillig und erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Teilnehmer verzichtet auf Geltendmachung von Schadenersatz-Ansprüchen gegenüber dem Verein, seinen Wanderführern und Organisatoren, soweit eventuelle Schäden nicht durch entsprechende Haftpflicht-Versicherungen abgedeckt sind. Insbesondere ist eine Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das gilt auch für die Gäste.

## **§ 23 Datenschutz**

Der Verein schützt die persönlichen Daten seiner Mitglieder und Gäste nach den jeweils gültigen Regelungen des Datenschutzes.

## **§ 24 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung muss dem Hauptverein, dem zuständigen Amtsgericht und dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.

## **§ 25 Auflösung des Zweigvereins**

Eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen die Auflösung des Harzklub Zweigverein Braunschweig e.V. beschließen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel aller Stimmen der Mitglieder vertreten, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Die Regelung zur Vertretung des Vereins gilt auch für die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Zweigvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Harzklub e.V. (Hauptverein) zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Beschlüsse über die endgültige Verfügung über das Vermögen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 26 Übergangsvorschriften**

Diese geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.02.2024 beschlossen und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft. Die Satzung vom 07. März 2004 wird hierdurch ungültig.

Nach der alten Satzung gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten wirksamen Neuwahl im Amt.